



Gebührentarif
für die
Feuerungskontrolle

4. Juni 2007

Die Einwohnergemeinde Bärswil erlässt gestützt auf Artikel 7, 14 und 15 der Kantonalen Verordnung vom 14. April 2004 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra leicht" und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VHK) zum Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) folgenden

Gebührentarif

Periodische Kontrollen

Artikel 1

¹Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

²Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr. 90.--
für mehrstufige Brenner	Fr. 110.--

Nachkontrollen

Artikel 2

Die Nachkontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr ist gleich wie für die periodische Kontrolle gemäss Artikel 1.

Andere Kontrollen

Artikel 3

¹Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

²Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	Fr. 90.--
für mehrstufige Brenner	Fr. 110.--

Anpassung der Gebühren

Artikel 4

¹Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des August-Standes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuern angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

²Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch das beco (Berner Wirtschaft) des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.

³Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat.

Gebühreninkasso

Artikel 5

¹Die Gebühren werden vom Feuerungskontrolleur direkt eingezogen.

²Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Einwohnergemeinde Bäriswil erledigt.

³Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Einwohnergemeinde Bäriswil dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.

Kontrolleur

Artikel 6

Der Feuerungskontrolleur wird vom Gemeinderat gewählt.

Inkrafttreten

Artikel 7

¹Der vorstehende Gebührentarif tritt auf den 1. Juli 2007 in Kraft.

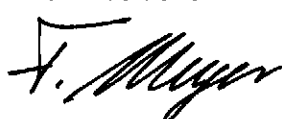
²Der Gebührentarif vom 14. Dezember 1992 wird aufgehoben.

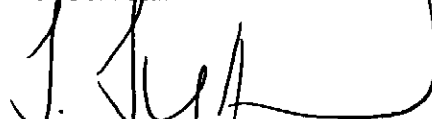
Die Versammlung vom 4. Juni 2007 nahm diesen Gebührentarif an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident

Der Sekretär

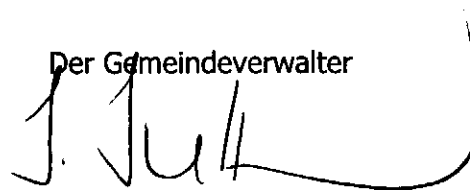

Fritz Meyer


Stefan Sutter

Auflagebescheinigung

Der Gemeindeverwalter hat diese Reglementsänderung vom 4. Mai 2007 bis 4. Juni 2007 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 18 vom 3. Mai 2007 bekannt.

Bäriswil, 5. Juni 2007

Der Gemeindeverwalter

Stefan Sutter